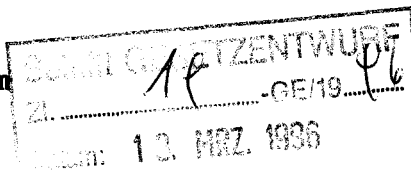


4/SN-19/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien



11.3.96 U. A. Bauer

BI/PS - DVR 0487684

Zl. 13/1 96/059

Wien, am 6. März 1996

Betrifft: GZ 18.030/5-I.7/1996

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz,
das Gerichtsorganisationsgesetz und die Exekutions-
ordnung geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übermittlung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes und erstattet dazu die folgende

S T E L L U N G N A H M E:

1. Allgemeines: Die vorgesehenen Änderungen bei den Gerichtsgebühren mögen zwar auch mit den eingetretenen Kaufpreisänderungen und allenfalls gestiegenen Aufwendungen bei den Gerichten begründet werden können. Es sei aber doch darauf hingewiesen, daß gerade durch die Einführung und den Ausbau automationsunterstützter Datenübermittlung beträchtliche Kosteneinsparungspotentiale entstanden sind, und wohl auch genutzt werden konnten. Die vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes sind daher wohl weniger auf betriebswirtschaftliche Überlegungen zurückzuführen, als auch die der Justiz abgeforderte Notwendigkeit ebenfalls zur Budget-Sanierung beizutragen. Es sei daher darauf



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

- 2 -

hingewiesen, daß die vom Rechtssuchenden zu entrichtenden Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte sehr wohl in einem direkten Zusammenhang mit dem Zugang "zum Recht" stehen und daher gerade in der Justiz eine mehr als kostendeckende Gebührengestaltung nicht gerechtfertigt wäre.

Mangels Kenntnis der in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwände und zu erwartenden Erträge kann dazu eine fundierte Stellungnahme selbstverständlich nicht abgegeben werden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt jedoch an, die Frage der Kostendeckung einer betriebswirtschaftlichen Überprüfung und laufenden Kontrolle zu unterziehen, sodaß für den Staatsbürger sichtbar sichergestellt ist, daß tatsächlich nur kostendeckende Gebühren eingehoben werden.

Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang aber auch kein Einwand dagegen erhoben, daß Gerichtsgebühren immer auch dort erhoben werden wo im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme gerichtlicher Leistungen der Justiz auch Kosten entstehen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu 6b: Im Hinblick auf das zu 1. Gesagte wird zu überprüfen sein ob der Betrag von 0,5 Groschen je Zeichen gerechtfertigt ist. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß bei Einführung der Sammelabfrage gemäß § 34 Abs. 2 Firmenbuchgesetz ein Betrag von 0,2 Groschen pro Zeichen festgelegt war und die Geldwertänderung seit dem Jahre 1991 eine Erhöhung um das Doppelte nicht rechtfertigt.

- 3 -

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß diese Gebühr aktuell wohl insbesondere im Exekutionsverfahren zur Anwendung gelangen wird und daß gerade dieses Verfahren gebührenrechtlich besonders sensibel ist, da die Gebühren letztlich die verpflichteten Parteien belasten werden oder den Ausfall der betreibenden Parteien vergrößern.

Es ist im übrigen nicht recht einsichtig, warum nicht auch für § 6b die Wertsicherungsklausel des § 31a GGG gelten sollte. Es kann nicht im Sinne einer kostengünstigen Justizverwaltung gelegen sein, wenn die Wertsicherung von Gebühren nach unterschiedlichen Stichtagen zu berechnen ist. Eine Vereinheitlichung der Wertsicherung wäre daher notwendig.

- 2.2 Streitgenossenzuschlag: Auch hier wäre zu prüfen, ob die durch die Einführung des Streitgenossenzuschlages im Gerichtsgebührengesetz eintretende Gebührenerhöhung zur Kostendeckung dient oder dadurch Überschüsse erwirtschaftet werden. Insoweit Überschüsse erwirtschaftet werden, wären die Gebühren zu ermäßigen.

Im übrigen sei darauf verwiesen, daß bei Einhebung einer Gebühr nach dem Streitgenossenzuschlag mit einer erheblichen Erschwerung des Einhebungsvorganges zu rechnen ist, da es zu ganz unrundern Gebührenbeträgen käme, die schwer administrierbar sind. Wird eine Gebühr, was durchaus wahrscheinlich ist, unrichtig berechnet und ist der Fehler nur gering, werden die gebührenrechtlichen Folgen eines geringen Fehlbetrages und eines geringen Zuschlages, Verwaltungsarbeit erfordern, die durch das zu erwartende zusätzliche Gebührenaufkommen nicht gerechtfertigt wird. Die Berechnung nach dem Streitgenossenzuschlag sollte daher besser unterbleiben.

2.3 Zu § 29a: Bemängelt werden die beabsichtigte Änderung der Tarifpost 15 und die Änderung des § 89 i GOG.

Die bisherige Lösung, wie sie in § 89 i GOG geboten wurde, daß Parteien/Beteiligte und Parteienvertreter Ablichtungen von Akten und Aktenteilen gegen Kostenersatz bekommen konnten und die unbürokratische Bezahlung der dafür auflaufenden Kosten, war praxisgerecht.

Die beabsichtigte Änderung bedeutet eine 100 %ige Erhöhung der Kosten für die Ablichtungen und auch eine kompliziertere Handhabung. Bisher handelt es sich beim Ersatz der Kosten für die Ablichtungen nicht um "Gebühren" sondern gemäß der Überschrift des § 89 i GOG um einen Kostenersatz, der unbürokratisch an Ort und Stelle bezahlt werden konnte oder auf eine Monatsrechnung des Anwaltes geschrieben wurde. Die Formulierung der Anmerkung 6 in der Tarifpost 15 "Abweichend von der Regelung des § 4 Abs 6 - unmittelbar bei Gericht zu entrichten" läßt nicht die bisher unbürokratische Bezahlung zu. Wenn die Gebühr nicht in Gerichtskostenmarken entrichtet wird, so ist sie gemäß § 4 Abs 1 GGG beim Rechnungsführer (bei der Kasse) des Gerichtes einzuzahlen. Dies bedeutet aber eine erhebliche Erschwerung, weil der Rechnungsführer nicht der Beamte ist, der die Ablichtungen herstellt. Die Anfertigung von Aktenablichtungen wird dadurch wesentlich erschwert. Es muß vorerst die Seitenanzahl der Ablichtungen festgestellt werden. Nach Bezahlung des Betrages beim Rechnungsführer kann der Gerichtsbeamte die Ablichtung herstellen und ausfolgen.

Die gesetzlichen Änderungen bedeuten daher einen erheblichen Rückschritt von der bisherigen Praxis. Wenn schon eine Erhöhung der Kopiergebühren notwendig ist, so könnte dies wie bisher gehandhabt werden und lediglich der Preis angemessen angepaßt werden.

- 5 -

Gegebenenfalls könnte eine Vereinfachung der Regelung auch der Gestalt getroffen werden, daß die Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit erhalten, für ihre Mitglieder Haftungserklärungen abzugeben, sodaß Gebühren für die Aktenablichtungen im nachhinein bezahlt oder eingezogen werden können.

3. Zu den übrigen Änderungsvorschlägen wird auf, das im allgemeinen Teil gesagte verwiesen.
4. Änderung der Exekutionsordnung: Die Ergänzung des § 73a Abs 1 wird als eine zwischen Bundesministerium für Justiz und Rechtsanwaltschaft erfolgte Klarstellung begrüßt

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HÖFFMANN

Präsident